



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 11.06.2015

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	58
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	59
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Ver- breitung der Amerikanischen Faulbrut	59

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 29.06.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Verwaltungsgebäude Landratsamt;
Abbruch der Markthalle / Errichtung einer Überdachung und Neugestaltung des Innenhofes
Ladestationen für Elektrofahrzeuge
2. Ausbau der Kreisstraße AS 43, B 470 – Gunzendorf, BA 2, Ohrenbach – Gunzendorf;
Vorstellung der Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/11.06.2015

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Aufhebung der Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügung vom 18.06.2014 nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung bezüglich der Anordnung eines Sperrbezirks und der Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Bereich um den Bienenstand in Weigendorf, Breithenthalerweg,

wird aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 13.05.2015 gilt die Amerikanische Faulbrut im Bereich um einen Bienenstand in 91249 Weigendorf, Breithenthalerweg, als erloschen.

Amberg, 27.05.2015
gez.
Richard Reisinger
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um einen Bienenstand in Thanheim, Gemeinde Ensdorf, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 26.05.2015 wurde bei einem Bienenvolk in einem Bienenstand in Thanheim, Gemeinde Ensdorf, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 1, 5, 6, 7 und 8 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Thanheim, 92266 Ensdorf, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 4 Tiergesundheitsgesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tierseuchengesetz).

Amberg, 28.05.2015

gez.

Franz Birkl

Stellv. Landrat

Spillplatz Tübingen (1,5 km)

